



Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.278.182	AR-GStBK/Gm	Michael Hopf	DW 16532	DW 12471	04.08.2020

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird und

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsverordnung – SchKV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit der vorliegenden Novelle wird die Kennzeichnungspflicht von Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen geregelt. Es werden die zur Kennzeichnung verpflichteten Akteure, der Zeitpunkt für die durchzuführende Kennzeichnung sowie der notwendige Inhalt der Kennzeichnung festgesetzt.

Weiters erfolgt mit dem Entwurf eine Novellierung des EU-Polizeikooperationsgesetzes. Durch die Frontex-Verordnung wird Frontex mit eigenem Personal (Statuspersonal) ausgestattet. Da dieses Personal nicht dem EU-Polizeikooperationsgesetz unterliegt, wurden Ergänzungen in diesem Gesetz vorgenommen, um die entsprechenden Rahmenbedingungen zu regeln.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Mit der Novelle werden entsprechend der EU Richtlinie 2017/853 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (im Folgenden Waffenrichtlinie) eine umfassende Kennzeichnungspflicht von Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen geregelt. Ziel der Waffenrichtlinie ist die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke. Mit dem Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (im Folgenden SchKG) werden die zur Kennzeichnung verpflichteten Akteure, der Zeitpunkt, zu dem die Kennzeichnung spätestens vorgenommen werden soll sowie der notwendige Inhalt der Kennzeichnung von Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen festgesetzt.

Die Kennzeichnung hat durch hierfür qualifizierte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, welche in Verkehr gebracht werden, nachdem sie im Bundesgebiet hergestellt oder aus einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union in das Bundesgebiet eingeführt wurden. Die Kennzeichnung hat lesbar, dauerhaft und eindeutig zu erfolgen. Dies ist aus sicherheitspolitischen Gründen sehr zu begrüßen, damit Kennzeichnungen nicht entfernt werden können.

Die Kennzeichnung hat unverzüglich nach der Herstellung, jedoch spätestens vor dem Inverkehrbringen bzw unverzüglich nach der Einfuhr von Schusswaffen oder deren wesentlichen Bestandteilen zu erfolgen.

Das SchKG regelt nur Sachverhalte mit einem bestimmten Inlandsbezug. Da auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Kennzeichnung von Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen umzusetzen haben, ist es ausreichend, wenn die Kennzeichnung zumindest in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen wurde. Dagegen bestehen keine Einwände.

Ausgenommen von der Waffenrichtlinie sind Streitkräfte, Polizei und Behörden. Eine Kennzeichnung hat hier erst zu jenem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem diese aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden.

Weiters erfolgt mit dem Entwurf auch eine Novellierung des EU-Polizeikooperationsgesetzes (im Folgenden EU-PolKG) aufgrund der Verordnung 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen Nr 1052/2013 und (EU) 2016/16245 (im Folgenden Frontex-VO). Bereits vor dem Inkrafttreten der Frontex-VO wurden zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen Teammitglieder eingesetzt. Bei den Teammitgliedern handelte es sich um Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, welche sich aus Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammensetzten.

Durch die Frontex-VO wird Frontex mit eigenem Personal ausgestattet (Statutspersonal), welches auch als Teammitglieder für eine gemeinsame Aktion im Sinne der Frontex-VO in einem Mitgliedstaat eingesetzt werden soll. Dieses Personal unterliegt nicht mehr dem EU-PolKG, da es sich nicht um Organe von Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten handelt. Daher wurden Ergänzungen im EU-PolKG vorgenommen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Statuspersonal regeln, und unter anderem Klarheit im Falle der Verursachung von Schäden durch das Statuspersonal schaffen.

Bezüglich der erfolgten Klarstellungen bzw Ergänzungen bestehen keine Einwände.

